

jeden Jahres, dem actu studens — er möge eine inländische oder ausländische Universität beziehen — von der Central-Comité gegen Quittung ausgezahlt.

10) Die Central-Comité wird verpflichtet, die Fortschritte des Stipendiaten und dessen Aufführung auf geeignetem Wege zu beobachten, und autorisirt, eintretenden Falls mit fernerer Zahlung inne zu halten, und auf vorgängige Anzeige an sämtliche Comitéen, das Stipendium auf ein, in gleicher Maafse zu bestimmendes anderes qualificirtes Individuum zu übertragen.

11) Der Nahme des Stipendiaten wird den Stiftern durch ihre Kreis-Comitéen, die Nahmen und Beyträge der Stifter aber im Amtsblatte unsers Departements öffentlich bekannt gemacht werden.

Dies sind für jetzt die Grundzüge der getroffenen Vereinigung, die wir jedem der geehrten Theilnehmer am Erinnerungs-Feste mit der Bitte mittheilen, nicht nur für sich die ein für allemal oder fortlaufend bewilligten Beyträge zu unterzeichnen, und an die resp. Kreis-Comitéen abzugeben, sondern auch noch in Ihren Umgebungen bey Akademikern und Nicht-Akademikern für den wohlthätigen Zweck und dessen Verbreitung möglichst zu wirken.

Und so lassen Sie uns denn, indem wir das Lebensglück eines Menschen begründen, einem Feste das Siegel aufdrücken, dessen Rückblick uns allen lieb geworden ist, und uns ein lebendiges Denkmal an den 21sten August 1821 aufstellen, damit das Andenken an diesen Tag auch dann noch in Ehren gehalten werde, wenn die Erinnerung daran lange schon mit uns zu Grabe gegangen ist.

Lübben, den 28sten August 1821.

*Die Comitéen zu Begründung eines Stipendiums
für einen unbemittelten Niederlausitzer.*